

Anl. 6 TGD-VO 2009

Sanktionsmaßnahmen betreffend TGD-Betreuungstierarzt oder in seinem Auftrag oder in seiner Vertretung tätigen TGD-Tierarzt sowie TGD-Tierhalter

TGD-VO 2009 - Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Für die Durchführung der Kontrollen gelten folgende, allgemeine Bestimmungen:

Folgende Bereiche sind zu kontrollieren:

1. die Einhaltung des TGD-Teilnahmevertrages (der Beitrittserklärung beim GGD) und des Betreuungsvertrages;
2. die Einhaltung der Bestimmungen gemäß § 8 sowie §§ 12 bis 15;
3. der Nachweis der Absolvierung der vorgeschriebenen Weiterbildungsveranstaltungen gemäß § 10 Abs. 1 und 2;
4. die Dokumentation über die Durchführung der TGD-Programme.

Folgende Bereiche sind zu kontrollieren:

1. die Einhaltung des TGD-Teilnahmevertrages (der Beitrittserklärung beim GGD) und des Betreuungsvertrages,
2. der Nachweis der Absolvierung der vorgeschriebenen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen gemäß § 10 Abs. 3 bis 6,
3. die Einhaltung der Bestimmungen hinsichtlich Pflichten der und Anforderungen an die TGD-Tierhalter einschließlich Betriebserhebung gemäß § 9,
4. die Durchschriften der Betriebserhebungsprotokolle, sowie der tierärztlichen Anweisungen hinsichtlich zusätzlicher Spezialberatungen,
5. die Einhaltung der Hygienebestimmungen, die im Zusammenhang mit dem TGD stehen und
6. die Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich TGD-Arzneimittelanwendung und Herstellung von Fütterungsarzneimitteln gemäß §§ 12 bis 16.

1. Grundsätzlich gilt bei den Kontrollen in der Geschäftsstelle des Tiergesundheitsdienstes Folgendes: Die Verantwortung für die externe Kontrolle der Geschäftsstellen, der Teilnehmer der Tiergesundheitsdienste trägt das Bundesministerium für Gesundheit. Die Verantwortung für die interne Kontrolle im TGD trägt die jeweilige Geschäftsstelle.
2. Folgende Bereiche dieser Verordnung sind zu kontrollieren:
 1. a) Organisation von Tiergesundheitsdiensten;

2. b) Erfüllung der Bestimmungen dieser Verordnung;
 3. c) Umsetzung bundeseinheitlicher Vorgaben für Tiergesundheitsprogramme;
 4. d) Registrierung und Verwaltung der teilnehmenden Betriebe, der TGD-Tierhalter, der TGD-Arzneimittelanwender und der TGD-Tierärzte;
 5. e) Übermittlung der Daten an den Landeshauptmann oder die Bezirksverwaltungsbehörde, die die Kontrolle der ordnungsgemäßen Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung betreffen;
 6. f) Erfüllung von Korrektur- und Sanktionsmaßnahmen;
 7. g) Zentrale Verrechnung von Betriebserhebungen;
 8. h) Kontrolle von Betriebserhebungsdeckblättern;
 9. i) Erfüllung der Weiterbildungserfordernisse bei TGD-Tierärzten;
 10. j) Übermittlung der Daten an das Bundesministerium für Gesundheit, die eine Evaluierung der Tiergesundheitsdienste ermöglichen;
 11. k) Inhalt und Übermittlung von internen Kontrollberichten an den Landeshauptmann;
 12. l) Umsetzung von Kontrollkonsequenzen.
3. Das Bundesministerium für Gesundheit kann auf Empfehlung des Beirates „Tiergesundheitsdienst Österreich“ weitere Kontrollbereiche und Schwerpunkte in den Kontrollen festlegen und in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundmachen.

Für die Durchführung der behördlichen Kontrollen gilt Folgendes:

Die amtlichen Kontrollen der TGD-Tierhalter und TGD-Arzneimittelanwender und

TGD-Betreuungstierärzte oder die in seinem Auftrag oder in seiner Vertretung tätigen TGD-Tierärzte sind auf Grund der §§ 78 und 79 TAMG vom Landeshauptmann, in den Fällen des § 76 Abs. 2 TAMG von der Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen.

1. Die Geschäftsstelle des TGD hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Sanktionsmaßnahmen gegenüber TGD-Tierarzt und TGD-Tierhalter einheitlich und unparteilich angewendet werden. Hierfür kann der Bundesminister für Gesundheit auf Empfehlung des Beirates „Tiergesundheitsdienst Österreich“ bundeseinheitliche Vorgaben festlegen und in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundmachen.
2. Sanktionsmechanismen im Sinne dieser Verordnung sind gemäß § 19:
 1. a) schriftliche Aufforderung zur Mängelbehebung;
 2. b) schriftliche Aufforderung zur Mängelbehebung mit Verwarnung;
 3. c) Ausschluss von der TGD-Arzneimittelanwendung;
 4. d) befristeter Ausschluss von der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen;
 5. e) Ausschluss von Tiergesundheitsprogrammen;
 6. f) Ausschluss von TGD-Förderprogrammen;
 7. g) kostenpflichtige Nachkontrolle;
 8. h) Geldstrafen;
 9. i) Ausschluss von der Teilnahme im TGD.

Der jeweilige TGD hat einen entsprechenden Sanktionskatalog, der für seine Teilnehmer bindend ist, zu erstellen.

3. Sanktionen die für bestimmte Fälle jedenfalls vorzusehen sind:

1. a) Sanktionen bei nicht erfüllten Weiterbildungserfordernissen am TGD-Betrieb: Werden die Weiterbildungserfordernisse nicht erfüllt, ist – unabhängig vom fehlenden Stundenausmaß – innerhalb von acht Monaten eine kostenpflichtige Nachschulung im Ausmaß von vier Stunden über das Ländliche Fortbildungsinstitut (LFI) bzw. im Geflügelsektor über die ARGE Huhn & Co oder den Geflügelgesundheitsdienst zu absolvieren. Bis zur nachweislichen Absolvierung der kostenpflichtigen Nachschulung dürfen keine TGD-pflichtigen Arzneimittel am Betrieb abgegeben werden. Wird die Nachschulung innerhalb der acht Monate nicht absolviert, ist der Betrieb von der Teilnahme am TGD auszuschließen.
2. b) Sanktionen bei nicht erfüllter Weiterbildung von TGD-Tierärzten: Werden die Weiterbildungserfordernisse nicht erfüllt, ist – unabhängig vom fehlenden Stundenausmaß – pro fehlender Weiterbildungsstunde ein Betrag in Höhe des Stundentarifs der Österreichischen Tierärztekammer an den Tiergesundheitsdienst zu entrichten. Zusätzlich ist eine Nachschulung im Ausmaß von vier Stunden organisiert vom

Tiergesundheitsdienst zu absolvieren. Wird die Nachschulung innerhalb der acht Monate nicht absolviert, ist der Tierarzt von der Teilnahme am TGD auszuschließen.

3. c) Sanktionen bei nicht erfüllter Durchführung der Betriebserhebungen: Dem TGD-Betreuungstierarzt werden die Kosten für die nicht erfüllten Betriebserhebungen auf Basis der Tierzahlen des vorangegangenen Jahres von der Gesamtsumme abgezogen bzw. in Rechnung gestellt und gleichzeitig gilt, dass bis zur folgenden Betriebserhebung keine Einbindung des TGD-Arzneimittelanwenders in die TAM-Anwendung erlaubt ist. Im GGD wird der im Vorjahr beim gleichen Betrieb verrechnete Tarif, jedenfalls aber ein Mindesttarif von einer halben Stunde abgezogen bzw. in Rechnung gestellt.
4. d) Sanktionen bei Nichteinhaltung von Bestimmungen des Tiergesundheitsprogrammes sowie bei schwerwiegenden Verstößen im Hinblick auf den Arzneimiteinsatz im Rahmen von Tiergesundheitsprogrammen: Der TGD-Tierhalter, der schwerwiegende Verstöße im Hinblick auf den Arzneimiteinsatz begeht, ist jedenfalls von der Teilnahme an allen Tiergesundheitsprogrammen, welche die Abgabe spezieller Tierarzneimittel an den Tierhalter ermöglicht, zumindest für die Dauer von neun Monaten auszuschließen. Für den TGD-Betreuungstierarzt ist diesfalls jedenfalls eine Geldstrafe vorzusehen.

In Kraft seit 29.01.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at